



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

9
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 12. Januar 2015

Nummer 2

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
16.	Satzung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich für die interkommunale Gesamtschule Aldenhoven-Linnich	Seite 9	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
17.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 15	
18.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 15
19.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 15
E	Sonstige Mitteilungen		
20.	Liquidation hier: „Die Insel“ – Verein für Qualifizierung und Beschäftigung behinderter Menschen e. V.		Seite 15
21.	Liquidation hier: Dorfgemeinschaft Saal e. V.		Seite 15

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

16. **Satzung des Schulzweckverbandes
Aldenhoven-Linnich für die interkommunale
Gesamtschule Aldenhoven-Linnich**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben, Status
- § 4 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs
- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher
- § 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung
- § 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- § 14 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale
- § 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung
- § 16 Auseinandersetzung
- § 17 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts
- § 18 Schlichtung in Streitfällen
- § 19 Genehmigung, Inkrafttreten

Anlage

Vorwort

Die Gemeinde Aldenhoven ist Trägerin der Gemeinschafts- und Ganztags Hauptschule und der Käthe-Kollwitz-Realschule Aldenhoven. Die Stadt Linnich ist Trägerin der Gemeinschaftshauptschule und der Städtischen Realschule Linnich.

Im Zuge der allgemeinen Schulentwicklung und durch die Befragung der Eltern wurde der Bedarf für eine Gesamtschule im Nordkreis Düren offensichtlich. Die Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen sind aufgrund der demografischen Entwicklung rückläufig. Um die jeweiligen Schulstandorte mit einem bedarfsgerechten Schulangebot zu erhalten, auszubauen und zu sichern, soll zum Schuljahr 2014/2015 eine interkommunale Gesamtschule mit Teilstandorten in Aldenhoven und Linnich errichtet werden.

Träger dieser interkommunalen Gesamtschule soll der Schulzweckverband Aldenhoven-Linnich sein.

Die Jahrgänge 5 bis 8 der Gesamtschule werden in Aldenhoven unterrichtet und die Jahrgänge 9 und 10 sowie die Oberstufe in Linnich.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich vereinbaren die beteiligten Kommunen Aldenhoven und Linnich folgende Verbandssatzung:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, haben der Rat der Gemeinde Aldenhoven am 4. Dezember 2014 und der Rat der Stadt Linnich am 6. November 2014 diese Zweckverbandssatzung incl. der Anlage mit den Grundsätzen zur Finanzierung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Linnich schließen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird laut § 83 Absatz 5 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die bis zur endgültigen Namensgebung durch den Schulträger den Namen „Gesamtschule Aldenhoven-Linnich“ tragen soll. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Linnich.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Aldenhoven-Linnich“.

(2) Er hat seinen Sitz in Aldenhoven.

§ 3 Aufgaben, Status

(1) Die Gemeinschafts- und Ganztags Hauptschule und die Käthe-Kollwitz-Realschule Aldenhoven sowie die Gemeinschaftshauptschule und die Städtische Realschule Linnich laufen ab dem Schuljahr 2014/2015 gleitend aus. Die Schulen werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 – oder auf Vorschlag und Beschluss der Schulkonferenzen der jeweiligen Schule zu einem früheren Termin – als gemeindliche bzw. städtische Schulen fortgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden in den bisher genutzten Schulgebäuden oder aufgrund von in den jeweiligen Kommunen getroffenen Vereinbarungen nach dem aktuellen Raumbedarf in den jeweiligen Kommunen untergebracht.

(2) Weder die Gemeinde Aldenhoven noch die Stadt Linnich machen gegen den Verband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Gemeinschafts- und Ganztags Hauptschule und der Käthe-Kollwitz-Realschule Aldenhoven sowie der Gemeinschaftshauptschule und der Städtischen Realschule Linnich geltend.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten so zu führen, zu or-

ganisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 4 Organisation und Finanzierung (s. a. Anlage) des Schulbetriebs

(1) Die Gemeinde Aldenhoven stellt dem Verband das Schulgebäude im Pestalozziring sowie das Ludwig-Gall-Haus einschließlich Großsporthalle und Inventar zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule kostenfrei zur Verfügung. Dies betrifft die von der Realschule nicht benötigten Gebäudeteile.

Die Stadt Linnich stellt dem Verband das Schulgebäude einschließlich Turnhalle und Inventar der Städtischen Realschule in Linnich sowie die für den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschule Linnich nicht benötigten Teile des Schulgebäudes einschließlich Turnhalle und Inventar der Gemeinschaftshauptschule in Linnich zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes des Teilstandortes der Gesamtschule ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.

Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) vor in Kraft treten der Verbandssatzung verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Aldenhoven bzw. der Stadt Linnich.

(2) Die Kommunen sind verpflichtet, die Schulgebäude und Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.

(3) Die Kommunen tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschließlich Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten der Hausmeister.

Für die Schuljahre 2014/2015 bis 2021/2022 wird folgende Übergangsregelung getroffen:

Die Stadt Linnich beteiligt sich in den Schuljahren 2014/2015 bis 2017/2018 entsprechend dem Anteil ihrer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl an den auf die Gesamtschule entfallenden Reinigungs- und Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Schulgebäude. Die Kosten für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden je zur Hälfte von den beiden Kommunen getragen. In den Folgejahren (2018/2019–2021/2022) werden die Kosten für den Betrieb der Gesamtschule, sowohl in Aldenhoven als auch in Linnich ermittelt und entsprechend dem v. g. Schlüssel auf die beiden Kommunen aufgeteilt. Somit wird den Kosten aufgrund des in Linnich sukzessive startenden Schulbetriebs ebenfalls Rechnung getragen.

Die Abrechnung erfolgt für das Haushaltsjahr zum 31. Dezember. Grundlage für die Berechnung der Kosten ist die amtliche Schulstatistik des Vorjahres. Für die erste Abrechnung zum 31. Dezember 2014 ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2014 maßgebend.

(4) Die Schulsekretärinnen bzw. Schulsekretäre und gegebenenfalls in Zukunft eventuell weiteres zur Fortentwicklung der Schule notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z.B: Schulassistentinnen und Schulassistenten; Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.) werden von den jeweiligen Kommunen gestellt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband den Kommunen und rechnet sie über die Verbandsumlage ab.

(5) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in die von der Gesamtschule genutzten Schulgebäude und -gebäudeteile werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert. Diese erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.

(6) Die gemäß Absatz 2 entstehenden Kosten – einschließlich der Finanzierungskosten für Investitionstätigkeiten – werden von den Verbandsmitgliedern untereinander nicht verrechnet.

(7) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind.

(8) Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- das bewegliche Inventar sowie die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
- der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird,
- die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.

(9) Die Verbandskommunen sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler des Teilstandortes mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt wird. Die Kosten der Schülerbeförderung trägt jede Kommune für die Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet wohnen. Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht in Aldenhoven oder Linnich wohnen, werden von den Verbandskommunen je zur Hälfte getragen. Die Schülerbeförderungskosten werden nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

(10) Im September eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage.

Der Haushaltsplan enthält auf der Aufwandsseite, insbesondere

- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,

- die Aufwendungen für das bewegliche Inventar und Lehr- und Lernmittel,
- die Sachkosten für Werken, Haushaltswirtschaft und für die Schulgärten,
- die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
- die Kosten des Schwimmunterrichts,
- die Kosten der Schülerunfallversicherung sowie
- die Kosten der Übermittags- und Nachmittagsbetreuung.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

(11) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.

(12) Die Anlage zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule

1. von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband;
2. von jeder Verbandskommune zwar direkt aber mit Verrechnungsmöglichkeit beim Zweckverband;
3. vom Zweckverband getragen werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon werden durch die Gemeinde Aldenhoven sechs Mitglieder und durch die Stadt Linnich sechs Mitglieder in die Versammlung entsandt.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Linnich für deren Wahlzeit aus den Gremien oder aus den Dienstkraften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder ein/eine von ihnen vorgeschlagene(r) Beamter/Beamtin oder Angestellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Kommunen gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

Die Neuwahl erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum

Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter einer Stadt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur/zum Vorsitzenden und eine(n) weitere(n) Vertreter(in) zur/ zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter(in) dürfen nicht Vertreter(in) derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sowie ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW in Verbindung mit den jeweils in den Kommunen geltenden ortsrechtlichen Festlegungen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte der jeweiligen Schulträgerin aus.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. In den Fällen g) und h) ist die vorherige Zustimmung der Räte der Kommunen einzuholen.

(3) Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- a) Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.
- c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
- d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nach in Kraft treten der Verbandssatzung angeschafft wurden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- g) Änderung dieser Satzung.

h) Auflösung des Verbandes.

i) Bestellung der Vertretung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz nach § 61 Absatz 2 SchulG NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von zwölf Kalendertagen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Die/der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung nach einer Frist von mindestens 14 Tagen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihr(e) /sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Linnich gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von ihrem/ihrer seinem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet.

Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und/oder dabei einen Betrag von 5 000 € überschreiten sind von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und ihrem/ihrer seinem/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung ihrer/seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Linnich. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband anfallende Personalaufwand wird nicht erstattet.

(4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Soweit diese Funktion von einer Bürgermeisterin/einem Bürgermeister wahrgenommen wird, bleibt das Stimmrecht in der Verbandsversammlung unberührt.

§ 11 Haushaltswirtschaft und Prüfung

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Verbandsversammlung. Zur Erstellung des Jahresabschlusses kann sich der Verband eines Dritten (Wirtschaftsprüfer) bedienen.

(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

(3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt. Für die Zeit vom Beginn des Schuljahres 2014/2015 bis zum Jahresende 2014 stellen die Verbandskommunen dem Zweckverband einen Betrag für die Aufgaben als Schulträger zur Verfügung, der mit der Verbandsumlage nach § 12 dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2015 verrechnet wird.

§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

(2) Die Umlage ist von den Verbandskommunen anteilig nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in Aldenhoven bzw. Linnich wohnen, zu zahlen. Die Umlage für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird von den beiden Kommunen je zur Hälfte gezahlt. Grundlage für die Berechnung ist die amtliche Schulstatistik des Vorjahres.

(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder nach dem Umlageschlüssel auszukehren, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.

(4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern an.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sowie die Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden entsprechend der in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsgemeinden festgesetzten Form veröffentlicht.

§ 14 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

(1) Der Zweckverband meldet selbst die Schülerzahlen zum GFG und vereinnahmt die Schlüsselzuweisungen.

(2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Kommunen zu.

§ 15 Auflösung des Verbandes, Kündigung

(1) Die Verbandsversammlung kann den Verband unter Beachtung von § 7 Abs. 2 Satz 2 auflösen.

(2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 6 dieser Satzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

(3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 16 Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden eines Mitglieds haben die Verbandsmitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung (§ 15 Abs. 1 und 2) bzw. nach Zugang des Kündigungsschreibens (§ 15 Abs. 3) eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 12 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 17 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 18 Schlichtung in Streitfällen – Aufsicht

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet in allen Belangen bei Nichteinigung die Aufsichtsbehörde.

(2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

(3) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht wahr.

§ 19 Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Köln.

(2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Anlage

Die Finanzierung der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Aldenhoven und Linnich selbst getragen und nicht an den Zweckverband weitergegeben werden:

- a) Bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in den jeweiligen Schulstandorten.
 - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude.
 - c) Personalkosten für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister.
 - d) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude) in die Schulgebäude und deren Inventar einschließlich Sporthallen
 - e) Kosten der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, die in der jeweiligen Kommune wohnen und je zur Hälfte die Kosten der Schülerbeförderung für auswärtige Schüler.
 - f) Gebühren für die Turnhallennutzung nach den Regelungen des Betriebes gewerblicher Art der jeweiligen Verbandsmitglieder – soweit sie für den laufenden Schulbetrieb erhoben werden.
2. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Aldenhoven und Linnich selbst getragen werden, aber zur Kostenerstattung vom Zweckverband angefordert werden und somit über die Verbandsumlage abgerechnet werden:
- a) Kosten des Personals des Schulsekretariats.
 - b) Kosten der Schulsozialarbeit
 - c) Eventuell anfallende Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise von der Schulträgerin zu stellen ist, z. B. Schulassistentinnen und Schulassistenten, jedoch keine Hausmeisterinnen oder Hausmeister.
3. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abgerechnet werden.
- a) Beschaffung und Unterhaltung des beweglichen Inventars und der Lehr- und Unterrichtsmittel
 - b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschließlich eventuell zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband.
 - c) Sächliche Kosten der Schulverwaltung.
 - d) Kosten nach § 96 SchulG NRW – Lernmittelfreiheit.
 - e) Laufende Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, Schulveranstaltungen und Schulausflüge.
 - f) Kosten des Schwimmunterrichtes.
 - g) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung.
 - h) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich, beschlossen vom Rat der Gemeinde Aldenhoven am 4. Dezember 2014 und vom Rat der Stadt Linnich am 11. November 2014, wird hier-

mit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Künftige Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 5. Januar 2015
Bezirksregierung Köln
Az: 48.2.

Im Auftrag
gez. Nickel

ABl. Reg. K 2015, S. 9

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

17. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 331503920, 3072712064, 3072712049, 3070189166.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. März 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. Dezember 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 15

18. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220023521, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. Dezember 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 15

19. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382202232 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. Dezember 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 15

E Sonstige Mitteilungen

20. Liquidation hier: „Die Insel“ – Verein für Qualifizierung und Beschäftigung behinderter Menschen e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Die Insel“ – Verein für Qualifizierung und Beschäftigung behinderter Menschen e. V., Amtsgericht Aachen (VR 4654) ist durch Beschluss vom 28. Juli 2014 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 15

21. Liquidation hier: Dorfgemeinschaft Saal e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter (VR 81055) eingetragene Verein „Dorfgemeinschaft Saal e. V.“ mit Sitz in Windeck-Saal ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 15

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.